

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag den 21.03.2019 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht AWR
- 4.1. AWR - Ausschreibung PPK Logistik **VO/2019/858**
5. Förderung des Neubaus von Radwegen: Zu erwartende Planungskosten **VO/2019/856**
6. Sachstand Neubau FTZ und LZ-G **VO/2019/855**
7. Anfrage der Fraktion WGK - Klimaschutz **VO/2019/857**
8. ARGE-Richtlinien, Maßnahmen Artenschutz **VO/2017/202-001**
9. Tierschutzkontrollen
10. Verschiedenes
11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
12. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/858
- öffentlich -	Datum:	05.03.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
AWR - Ausschreibung PPK Logistik		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die AWR mit der Ausschreibung „Logistik PPK ab April 2020“ wie vorgeschlagen zu beauftragen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt erhalten Sie Informationen der AWR zur Ausschreibung der Logistik für PPK ab April 2020.

Die Leistungen unterscheiden sich im Vergleich zum bisherigen Vertrag im folgenden Punkt:

- Bündelsammlung nur noch nach Abfuhrstörung

Es werden dadurch Einsparungen zwischen 50 T€ und 150 T€ jährlich erwartet.

Die Laufzeit des auszuschreibenden Logistikvertrags übersteigt die Laufzeit des mit der AWR geschlossenen Entsorgungsvertrages, sodass gemäß § 8 Absatz 3 Entsorgungsvertrag die Einwilligung des Kreises erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Ausschreibung PPK Logistik



Ausschreibung Logistik PPK ab April 2020

Der Vertrag über die Einsammlung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) endet am 31.03.2020. Daher und aufgrund der zu erwartenden Gesamtsumme des Auftrags ist diese Leistung erneut europaweit auszuschreiben.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll spätestens im April 2019 erfolgen, da bei der Beschaffung von Fahrzeugen aktuell mit Lieferzeiten von mehr als 9 Monaten zu rechnen ist.

Rahmenbedingungen

	Laufender Vertrag	Neuer Vertrag
Laufzeit	7,5 Jahre + 2,25 Jahre Verlängerung	8 Jahre + 2 Jahre (einseitig) + 2 Jahre (beidseitig) Verlängerung
Losvergabe	1 Los	1 Los
Tonnendienst	AWR	AWR
Fahrzeugtechnik	Vorgabe aktueller Standards, Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche.	Vorgabe aktueller Standards sowie geeignete Technik zur Befahrung von Bereichen mit Dieselfahrverbot; Engstellenfahrzeuge für relevante Bereiche.
Tonnengrößen	Standardtonne 240 l Zusatzangebot 120 l, 1.100 l	Standardtonne 240 l Zusatzangebot 120 l, 1.100 l
Bündelsammlung	als Standard zulässig	ausgeschlossen (nur für Mehrmengen nach Abfuhrstörungen zulässig)*
Abfuhrhythmus	Leerung 4-wöchentlich Optional: 14 tgl. ist in den Gemeinden/Städten Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Osterrönfeld, Rendsburg, Schacht-Audorf, Westerrönfeld durch Kunde buchbar.	Leerung 4-wöchentlich Optional: 14 tgl. Leerung ist in den Gemeinden/Städten Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Osterrönfeld, Rendsburg, Schacht- Audorf, Westerrönfeld durch Kunde buchbar.
Hol- und Bringservice	bis 15 m bis 45 m bis 90 m (weitere Entfernung nicht möglich)	bis 15 m bis 45 m bis 90 m (weitere Entfernung nicht möglich)



Ausschreibung Logistik PPK ab April 2020

* Im Rahmen der Einführung der PPK-Tonne im Jahr 2006 war die Bündelsammlung zugelassen worden, da nicht jeder Haushalt eine PPK-Tonne nutzen wollte. Zwischenzeitlich ist die Ausstattung mit PPK-Tonnen der Standard, so dass die Bündelsammlung nur noch für gelegentliche Mehrmengen bei Abfuhrstörungen zur Verfügung gestellt werden soll.

In der Praxis ist es so, dass bei zwischen 30 und 50 % der Anfallstellen (mitunter lose) Beistellungen vorhanden sind, wobei dabei in vielen Fällen das vorhandene Behältervolumen nicht ausgenutzt wird. Bei den Beistellungen handelt es sich in der Regel um Kartonagen, die gefaltet oder geringfügig zerkleinert in die Tonnen eingefüllt werden könnten. Durch den Anstieg des Versandhandels steigt der Anteil der Kartonagen weiter an, sodass sich dieses Phänomen verstärken wird.

Es ist zu erwarten, dass die Kosten für die Einsammlung der PPK-Tonnen steigen werden (Schätzung zwischen 15 und 20 % = 200 T€ bzw. 300 T€). Dies resultiert vor allem aus gestiegenen Lohnkosten aufgrund des geringen Angebots von Fahrpersonal. Ohne Bündelsammlung kann die Kalkulation des Entsorgers mit einer höheren Schüttleistung pro Tour erfolgen. Es ist zu erwarten, dass die geschätzte Kostensteigerung von 15-20 % auf 10-15 % reduziert werden kann, wenn die Bündelsammlung eingestellt wird. Das entspricht einer Kosteneinsparung zwischen 50 T€ und 150 T€.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2019/856
- öffentlich -	Datum:	04.03.2019
FD 5.1 Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Hoffelner, Kim Uwe
Förderung des Neubaus von Radwegen: Zu erwartende Planungskosten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses (UBA) am 27.02.2019 wurde die Verwaltung beauftragt eine Größenordnung zu benennen, die das Verhältnis der Planungskosten zu den derzeit durch das Land im Rahmen des GVFG-SH und durch Kreismittel förderfähigen Baukosten beim Neubau von Radwegen darstellt.

Für die 13 seitens des Umwelt- und Bauausschuss grundsätzlich für eine Förderung durch Kreismittel geeigneten Maßnahmen liegen die grob geschätzten Gesamtkosten auf Basis von Erfahrungswerten bei rund 7,6 Millionen Euro. Der Anteil der Planungskosten hängt von vielen Faktoren ab und lässt sich nur sehr schwer abschätzen. Nach Rücksprache mit dem LBV und aufgrund der eigenen Erfahrung können die Bauneben- und Planungskosten durchschnittlich mit rund 17,5% angesetzt werden. Da hierbei allerdings auch Planungsleistungen enthalten sind, die ggf. in Eigenleistung erbracht werden (beispielsweise die Leistungsphase der Bauüberwachung), sollen an dieser Stelle als Erfahrungswert exemplarisch etwa 12% angesetzt werden. Die Planungskosten beliefen sich bei dem vorgenannten Gesamtvolumen demnach auf rund 912.000 Mio. Euro.

An dieser Stelle verweist die Verwaltung auf die bereits im UBA am 27.02.2018 besprochene Beschlusslage aus dem UBA vom 10.04.2018.

Demnach „verbleibt die Planung, Beantragung von Fördermitteln, Durchführung und Vermessung auf Ebene der Ämter (im Auftrage der jeweiligen Gemeinde). Die Gemeinden erwerben eigenständig den Grund und Boden und tragen dafür die Kosten. Eine Förderung des Kreises erfolgt nur für Maßnahmen im förderfähigen

Bereich des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG-SH) außerhalb von Ortslagen.“

Planungskosten sind gemäß GVFG-SH nicht förderfähig.

Letztlich liegt der Verwaltung bisher kein Hinweis seitens der Gemeinden und Ämter vor, dass aufgrund der Planungskosten der Bau der gewünschten Radwege nicht vorgenommen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell stehen für die Förderung des Neubaus der am 17.07.2018 und ergänzend am 27.02.2019 beschlossenen Radwege insgesamt 3.000.000,00 € zur Verfügung.

Für die Förderung der Planungskosten sind im Haushalt keine Mittel vorgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt wie bisher vorzugehen und an den Förderbedingungen des GVFG-SH zu orientieren. Eine Förderung der Planungskosten erfolgt somit nicht seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/855
- öffentlich -	Datum:	04.03.2019
FD 5.1 Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Wollschläger, Kerstin
Sachstand Neubau FTZ und LZ-G		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Seit der Sitzung am 27.02.2019 haben sich bis zur Ladungsfrist keine wesentlichen Erkenntnisse ergeben, die in der vorliegenden Vorlage genannt werden könnten.

Der Antrag des UBA wurde überprüft und der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des UBA sind künftig Mitglieder der Lenkungsgruppe, die den Landrat berät.

Die begleitende Lenkungsgruppe tagt am 08. März 2019.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung durch die GMSH für den Generalplaner erfolgt am 8.3.2019.

Das Raumprogramm wurde in der Projektgruppe überarbeitet und wird am 8.3.2019 der Lenkungsgruppe vorgestellt.

Die Bodenuntersuchung für das zu kaufende Grundstück wurde beauftragt. Die Entnahme der Bodenproben soll in der 11. KW 2019 erfolgen. Mit ersten Ergebnissen ist Ende der 12. KW zu rechnen.

Über die aktuellen Entwicklungen wird direkt in der Sitzung vom 21.03.2019 berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/857
- öffentlich -	Datum:	05.03.2019
FD 2.2 Umwelt	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Petersen, Tanja
Anfrage der Fraktion WGK - Klimaschutz		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die beigelegte Anfrage wird im Ausschuss mündlich beantwortet, § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Kreistag Rendsburg-Eckernförde.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n: Anfrage WGK



An den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses

Herrn Reimer Tank

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof

Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de

Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken

Rainer Böttcher

Ingrid Schäfer-Jansen

Arno Jöhnk

Hans-Werner Last

Frank Frühling

04.03.2019

Anfrage zur Effizienz der Klimaschutzmaßnahmen des Klimamanagement des Kreises

Sehr geehrter Herr Tank,

der Kreis beschäftigt einen Klimaschutzmanager, um aktiv Projekte zum Klimaschutz im Kreis durchzuführen.

Unter Klimaschutz wird im Allgemeinen die Einsparung von CO₂-Emissionen verstanden.

Um die Effizienz einer Maßnahme für den Klimaschutz zu messen, wird üblicher Weise angegeben, wie viele Tonnen CO₂-Ausstoß durch genau diese Maßnahme gegenüber dem vorherigen Zustand eingespart werden.

Bei der Inanspruchnahme von zusätzlichen Fördermitteln wird diese CO₂-Einsparung bereits bei der Beantragung kalkuliert worden sein.

1. Wir bitten daher um eine Auflistung der bisher durchgeführten Klimaschutzprojekte sowie die Einsparung an Tonnen CO₂ (bitte jeweils dem einzelnen Projekt zugeordnet).
2. Was kostet unter Berücksichtigung der Projektkosten die Einsparung einer Tonne CO₂ im Kreis RD ECK?
3. Gab es für die durchgeführten Projekte des Klimamanagements private oder privatwirtschaftliche Sponsoren? Wenn ja, welche? (Bitte dem jeweiligen Projekt zugeordnet aufzuführen.)

Für die Fraktion der WGK

Dr. Susanne Kirchhof



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/202-001	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Datum: 21.09.2018	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
ARGE-Richtlinien, Maßnahmen Artenschutz		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt in die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ die Förderung von Artenschutzmaßnahmen aufzunehmen.

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Maßnahmen zum Amphibienschutz an der L255 Höhe Wulfsteich (Betreuung provisorischer Amphibienzaun) aus Mitteln der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ im Jahr 2019 zu fördern.

Der Kreis fördert seit 1986 Biotoplenkungsmaßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführt werden. Grundlage der Förderung ist die seit dem 18.03.2004 geltende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“, die im Jahr 2017 entsprechend den Vorgaben des Umwelt- und Bauausschuss angepasst wurde.

Förderfähig sind demnach Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt. Maßnahmen zum gezielten Artenschutz besonders oder streng geschützter Arten zählen nicht zu den förderungsfähigen Maßnahmen.

In den vergangenen zwei Jahren sind die Anträge der Naturschutzorganisationen zur Biotopflegerückläufig. In vielen Organisationen werden die mitwirkenden Akteure tendenziell weniger und die mit der Biotoppflegerückläufig häufig zusammenhängende körperliche Arbeit kann z.T. nicht mehr geleistet werden.

Gleichzeitig steigt die Nachfrage zur Förderung von gezielten, vor Ort wirksamen Artenschutzmaßnahmen, da der Artenschutz generell durch die aktuelle Diskussion (Insektensterben) stärker in den Fokus gerückt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ um die Möglichkeit zur Förderung von Artenschutzmaßnahmen zu erweitern. Damit die Anträge nicht zu kleinteilig werden, wird eine Untergrenze von 200,-€ vorgeschlagen. Eine Bündelung von Anträgen soll möglich sein.

Gemäß bestehender Richtlinie sind die Förderanträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen. Obwohl die Förderrichtlinie bisher keine Fördermöglichkeit vorsieht, liegt für das Jahr 2019 bereits ein Antrag zum Schutz von Amphibien vom Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein (UKLSH) zur Förderung der Betreuung des provisorischen Amphibienzauns an der L255 Höhe Wulfsteich vor.

Der Bauzustand der dort befindliche fest installierte Amphibienleitanlage hat sich mit den Jahren so verschlechtert, dass eine Schutzwirkung nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist.

Für die Erneuerung der Amphibienleitanlage liegt eine Förderzusage vom 20.12.2018 aus Ersatzmitteln des Kreises vor. Grundlage dafür ist ein Gutachten zur Erfassung der wandernden Amphibien aus dem Jahr 2018, bei dem insgesamt 1962 Amphibien im Bereich der Leiteinrichtung gezählt wurden.

Um den Schutz der wandernden Amphibien bis zur baulichen Umsetzung der neuen Leitanlage zu gewährleisten, wurde bereits im Jahr 2018 das Material für einen provisorischen Leitzaun und die gutachterliche Erfassung der Amphibien vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gefördert. Für die Betreuung der provisorischen Leiteinrichtung im Frühjahr 2019 liegt der Kreisverwaltung nun ein Antrag des UKLSH vor.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden Antrag vom UKLSH zur Betreuung des provisorischen Amphibienzauns an der L255 nach der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ zu fördern. Die Förderung erfolgt im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel, da die zur Verfügung gestellte Summe mit den zu bewilligenden Anträgen nicht ausgeschöpft ist. Zusätzliche Mittel sind daher nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Richtlinie mit vorgeschlagenen Änderungen

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und der Landschaftspflege

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege vom 18.03.2004 (ergänzt am 21.03.2019)

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt **sowie zum Schutz und Erhalt besonders oder streng geschützter Arten** im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind v. a. Maßnahmen

- zur Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Trockenbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung
- **zum Schutz und Erhalt besonders oder streng geschützter Arten**

Förderungsfähig ist auch die Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneider/Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen usw.).

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und langfristig zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten langfristigen Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Für Maßnahmen zum Artenschutz gilt eine untere Grenze von 200,-€. Eine Bündelung von Maßnahmen ist möglich.

Die Förderung der o.g. Beschaffung von Gerätschaften beträgt insgesamt pro Jahr höchstens 1.000,-€. Bei Bedarf kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Antrag auf Neuanschaffung gestellt werden.

Bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit sind die Gerätschaften zeitweise auch anderen anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, auszuleihen
Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.
Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Biotoptypen und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

7. Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am _____ tritt diese Richtlinie nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, _____ .2019

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat